

Datenschutzerklärung

Binnenmarkt-Informationssystem (IMI)

1. Was ist das IMI und wozu dient es?

Das IMI ist eine von der Europäischen Kommission entwickelte und betriebene Softwareanwendung, die über das Internet zugänglich ist. Es soll die behördliche Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der EU-Länder erleichtern und so das Funktionieren des Binnenmarktes verbessern. Dabei dient das IMI als verlässliches Instrument für den Austausch von Informationen (darunter bestimmte personenbezogene Daten) zwischen den nationalen Verwaltungen der EWR-Mitgliedstaaten.

Das IMI kann für die Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen eingesetzt werden, die im Anhang der IMI-Verordnung (s. u., Punkt 2) aufgeführt sind. Der Informationsaustausch erfolgt strukturiert, nach vorab definierten Verfahren und Abläufen und überwiegend auf der Grundlage vorüberetzter Fragen und Antworten.

Diese Datenschutzerklärung betrifft den Teil des IMI, für den die Kommission zuständig ist, d. h. die Erhebung, Registrierung, Speicherung und Löschung personenbezogener Daten der IMI-Nutzer (d. h. im Auftrag der EU-Länder in zuständigen Behörden tätige natürliche Personen und IMI-Koordinatoren) sowie die Speicherung, Sperrung, Löschung und (in bestimmten Fällen) das Auslesen – aber nicht die Erhebung oder die Abfrage – personenbezogener Daten von Personen, die Gegenstand eines Informationsaustauschs sind. Sie betrifft somit nicht die Datenverarbeitungsprozesse, die in die Verantwortung der Mitgliedstaaten fallen.

2. Welche Rechtsvorschriften gelten?

Alle Datenverarbeitungsvorgänge, für die die Kommission die Verantwortung trägt, unterliegen der [Verordnung \(EG\) Nr. 45/2001](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

Rechtsgrundlage für das IMI ist die [Verordnung \(EU\) Nr. 1024/2012](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“).

Auf der [IMI-Website](#) findet sich eine aktuelle Liste der durch das IMI umgesetzten Rechtsakte mit Bestimmungen zur Verwaltungszusammenarbeit.

3. Welche Daten verarbeitet die Kommission im IMI?

Die Kommission erfasst die erforderlichen Kontaktdaten (z. B. Name, dienstliche Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse) der IMI-Nutzer. Diese personenbezogenen Daten werden auf einem Server der Kommission gespeichert.

Die Kommission registriert auch die nationalen IMI-Koordinatoren und gewährt ihnen Zugang zum IMI.

Die personenbezogenen Daten von Personen, über die Informationen ausgetauscht werden, werden aus technischen Gründen auf einem Server der Kommission gespeichert.

4. Wozu werden im IMI Daten verarbeitet?

Die Kommission benötigt Zugang zu den Kontaktdaten der IMI-Nutzer, um mit den Mitgliedstaaten bei der Verwaltung des IMI effektiv zusammenarbeiten zu können.

Diese Kontaktdaten dürfen für Zwecke, die mit der IMI-Verordnung in Einklang stehen, verarbeitet werden; hierzu zählen die Überwachung der Nutzung des Systems durch die IMI-Koordinatoren und die Kommission, Kommunikations-, Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie die Erfassung von Informationen zur Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe in Binnenmarkt.

Vorübergehend im IMI gespeichert personenbezogene Daten von Personen, über die nationale Behörden Informationen austauschen, werden verarbeitet, um auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts zur Vollendung des Binnenmarkts und im Sinne der im Anhang der [IMI-Verordnung](#) genannten Rechtsakte die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der EU-Länder zu verbessern und zu erleichtern.

5. Wer hat Zugang zu den Daten?

Die Kommission liefert und wartet die Software und die IT-Infrastruktur für das IMI, gewährleistet dessen Sicherheit, verwaltet das Netz der nationalen IMI-Koordinatoren und ist in die Schulung und technische Unterstützung der IMI-Nutzer eingebunden. Die Kommission hat nur Zugang zu personenbezogenen Daten, die für die Ausübung ihrer Aufgaben gemäß der [IMI-Verordnung](#) unbedingt notwendig sind.

Die Mitglieder des IMI-Teams der Kommission haben nach Maßgabe von Artikel 15 der IMI-Verordnung Zugang zu den personenbezogenen Daten der IMI-Nutzer.

Mitarbeiter der Kommission haben grundsätzlich keinen Zugang zu personenbezogenen Daten der Person, die Gegenstand eines Informationsaustauschs ist („betroffene Person“), es sei denn, eine durch das IMI unterstützte Rechtsvorschrift sieht eine Beteiligung der Kommission am Datenaustausch vor. Allerdings kann es aus technischen Gründen notwendig sein, dass Bedienstete der Kommission personenbezogene Daten verarbeiten, um

- auf Ersuchen einer zuständigen Behörde gesperrte personenbezogene Daten auszulesen, wenn die betroffene Person Ihr Recht wahrnehmen möchte, diese einzusehen, zu berichtigen oder zu löschen;
- fallweise auf ausdrückliches Ersuchen einer an der Verwaltungszusammenarbeit beteiligten zuständigen Behörde und mit Zustimmung der betroffenen Person personenbezogene Daten vor Ablauf der normalen Datenspeicherungsdauer zu löschen.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten von IMI-Nutzern (Beschäftigte der zuständigen Behörden) werden gespeichert, solange diese IMI-Nutzer sind.

Die personenbezogenen Daten natürlicher Personen, die keine IMI-Nutzer mehr sind, werden für einen Zeitraum von drei Jahren gesperrt (d. h. mit technischen Mitteln über die normale IMI-Schnittstelle unzugänglich gemacht). Diese Daten dürfen nur noch verarbeitet werden, um einen Informationsaustausch zu belegen, und nach Ablauf des Dreijahreszeitraums werden sie gelöscht.

Im IMI verarbeitete personenbezogene Daten werden von der Kommission sechs Monate nach dem formellen Abschluss einer Verwaltungszusammenarbeit¹ gesperrt. Gesperrte Daten sind für IMI-Nutzer über die normale IMI-Schnittstelle unzugänglich. Sämtliche personenbezogenen Daten im IMI werden drei Jahre nach dem offiziellen Abschluss einer Verwaltungszusammenarbeit gelöscht. Anonyme Daten zur Verwaltungszusammenarbeit werden zu statistischen Zwecken im IMI aufbewahrt.

7. Welche Sicherheitsvorkehrungen bestehen gegen unberechtigten Zugriff?

Die Kommission stellt sicher, dass das IMI die gemäß dem [Beschluss der Kommission C\(2006\) 3602](#) zur Sicherheit von Informationssystemen für alle IT-Systeme auf EU-Ebene geltenden Anforderungen erfüllt. Das bedeutet, dass angemessene *technische* Sicherheitsmaßnahmen in das IMI-System integriert sind. Insbesondere werden die Vertraulichkeit und Integrität des IMI-Systems und der darin enthaltenen Informationen durch Authentifizierung (PIN-Passwort-Kombination) und Zugangskontrollmechanismen gewährleistet. Personenbezogene Daten werden mit HTTPS verschlüsselt übertragen. Dank der logischen Datenpartitionierung haben Nutzer nur auf die von ihnen benötigten Daten Zugriff.

Außerdem muss jeder IMI-Nutzer die nach nationalem Recht für die Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden *organisatorischen* Sicherheitsmaßnahmen treffen. Insbesondere müssen für die aus dem IMI extrahierten und außerhalb desselben (z. B. in einem gedruckten Bericht oder im Zuge einer anderweitigen externen Archivierung) weiterverarbeiteten personenbezogenen Daten angemessene Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden.

8. Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten

Wenn Sie als IMI-Nutzer Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten haben möchten, wenden Sie sich bitte an die unter Punkt 10 angegebene Kontaktadresse.

9. Zusätzliche Angaben

Neben diesen Datenschutzerklärungen gilt der „[wichtige rechtliche Hinweis](#)“.

Wenn Sie annehmen, dass Ihre personenbezogenen Daten im IMI gespeichert wurden und Sie diese einsehen, löschen oder berichtigen lassen möchten, wenden Sie sich bitte an die Behörde oder Berufsorganisation, mit der Sie in Kontakt standen, oder an einen der IMI-Nutzer, die an der Verwaltungszusammenarbeit in Ihrem Fall beteiligt waren. Sind Sie mit der erteilten Auskunft nicht zufrieden, können Sie einen anderen beteiligten IMI-Nutzer kontaktieren oder eine Beschwerde bei der jeweiligen Datenschutzstelle einreichen. Eine Liste mit Datenschutzstellen finden Sie unter:

¹ 18 Monate im Falle von SOLVIT.

http://ec.europa.eu/justice/data-protection/bodies/authorities/index_en.htm

Bitte beachten Sie, dass die Gesetzgebung in den einzelnen Mitgliedstaaten unter Umständen Ausnahmeregelungen für Ihr Recht auf Einsicht, Berichtigung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten vorsehen kann.

10. Kontakt

Das IMI wird von der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen, Referat B.1, der Europäischen Kommission verwaltet.

Kontaktadresse für das IMI:

Europäische Kommission

Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen

Referat B.1

1049 Brüssel

Belgien

MARKT-IMI@ec.europa.eu

Wenn Sie Bemerkungen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in der Zuständigkeit der Kommission vorbringen möchten, können Sie sich an den [Datenschutzbeauftragten](#) wenden.

Wenn Sie Beschwerde einlegen möchten, können Sie sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden:

Europäische(r) Datenschutzbeauftragte(r) (EDSB)

60, Rue Wiertz (MO 63)

1047 Brüssel

Belgien

Tel. +32 2 283 19 00

Telefax +32 2 283 19 50

edps@edps.europa.eu